

# Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Bleckede e. V.

(Fassung vom 03.11.2013)

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Förderverein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bleckede e.V.“ (im folgenden „Förderverein“ genannt)
- 1.2 Der Förderverein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg einzutragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist 21354 Bleckede
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Förderverein stellt sich die Aufgabe, den Feuerschutz, die Jugendfeuerwehr, die Kinderfeuerwehr, die Mitgliederwerbung, die Öffentlichkeitsarbeit der Ortsfeuerwehr Bleckede und die Kameradschaft zu fördern.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Es kann jede natürliche bzw. juristische Person Mitglied im Förderverein werden. Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.
- 3.2 Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet mit deren Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- 3.3 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich zu erklären.
- 3.4 Der Ausschluss kann nur erfolgen wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, sich etwa ehrenrührig verhält, den Vereinszwecken zuwider handelt oder auch nach zweimaliger Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.
- 3.5 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 3.6 Mitglieder erkennen mit dem Eintritt in den Förderverein diese Satzung und die geltenden Ordnungen an.
- 3.7 Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlung der Beiträge.

## § 4 Beitrag

- 4.1 Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 4.2 Die Beitragsordnung regelt neben der Satzung Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und – Erhebung.
- 4.3 Die Mitglieder der Einsatzabteilung sowie die Mitglieder der Altersabteilung der Ortsfeuerwehr Bleckede können auch beitragsfrei gestellt werden, da sie bereits durch ihre Tätigkeit maßgeblich die Vereinszwecke unterstützen. Mitglieder der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr sind grundsätzlich von den Beitragszahlungen befreit.

## § 5 Organe des Fördervereins

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
  - 5.1.1 die Mitgliederversammlung
  - 5.1.2 der Vorstand
  - 5.1.3 der Geschäftsführende Vorstand
- 5.2 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## § 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal jährlich statt.
- 6.2 Die Einladung zur Versammlung hat 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich (z.B. per Post, Telefax oder E-Mail) zu erfolgen.
- 6.3 Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von 7 Tagen eingeladen werden. Sie muss einberufen werden wenn mindestens 35% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Abstimmungen zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6.5 Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen, damit diese der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden können.
- 6.6 Auf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- 6.7 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - 6.7.1 Wahl des Vorstandes
  - 6.7.2 Wahlen der Kassenprüfer
  - 6.7.3 Beschlussfassung über Ordnungen
  - 6.7.4 Entlastung des Vorstandes
  - 6.7.5 Ausschluss eines Mitgliedes
  - 6.7.6 Änderung der Satzung

## § 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus:
  - 7.1.1 dem 1. Vorsitzenden
  - 7.1.2 dem 2. Vorsitzenden
  - 7.1.3 dem Kassenwart
  - 7.1.4 dem Schriftführer
  - 7.1.5 dem Jugendfeuerwehrwart
  - 7.1.6 dem Kinderfeuerwehrwart
  - 7.1.7 dem Gerätewart
  - 7.1.8 dem Vorsitzenden des Festausschusses
- 7.2 Es können nur Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Bleckede in den Vorstand gewählt werden. Folgende Vorstandspositionen werden Kraft Amtes aus der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Bleckede besetzt:
  - der 1. Vorsitzende: Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Bleckede
  - der 2. Vorsitzende: stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Bleckede
  - Schriftführer : Schriftführer der Ortsfeuerwehr Bleckede
  - Jugendfeuerwehrwart: Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Bleckede
  - Kinderfeuerwehrwart: Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Bleckede
  - Gerätewart: Gerätewart der Ortsfeuerwehr Bleckede
- 7.3 Der Vorstand kann bei Bedarf Beisitzer mit beratender Stimme bestellen.
- 7.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder anwesend sind, und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 7.5 Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- 7.6 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
- 7.7 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

## **§ 8 Geschäftsführender Vorstand**

- 8.1 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- 8.1.1 dem 1. Vorsitzenden und
  - 8.1.2 dem 2. Vorsitzenden

## **§ 9 Geschäftsführung**

- 9.1 Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach innen und außen. Er ist der Vorstand nach § 26 BGB  
Die beiden Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- 10.1 Der Kassenwart legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vorher durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 10.2 Die Kassenprüfer werden im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

## **§ 11 Anschaffungen**

- 11.1 Der Vorstand entscheidet eigenständig mit einfacher Mehrheit über Anschaffungen bzw. die Mittelverwendung. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- 11.2 Bis zu einem Betrag von 100,-- € kann der Kassenwart ohne schriftliche Auszahlungsanordnung des Vorstandes verfügen.
- 11.3 Bis zu einem Betrag von 500,-- € kann der geschäftsführende Vorstand über Anschaffungen bzw. die Mittelverwendung entscheiden.

## **§ 12 Finanzierung**

- 12.1 Der Verein erwirbt seine Mittel insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, finanziellen und materiellen Spenden, Schenkungen, Zuschüssen, Einnahmen aus Veranstaltungen, öffentlichen Zuwendungen und Stiftungen aller Art.

## **§ 13 Haftungsausschluss**

- 13.1 Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

## **§ 14 Auflösung**

- 14.1 Zur Auflösung des Vereins ist mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Verein löst sich durch Beschluss dieser Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder auf.
- 14.2 Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
- 14.3 Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes an den Stadtfeuerwehrverband Bleckede e. V. über, mit der Maßgabe, es im Sinne der Ziffer 2.1 zu verwenden.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

- 15.1 Diese Satzung tritt mit der Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder am 15.01.2013 in Kraft.